



ABWASSERREGLEMENT GEMEINDE SAAS-BALEN

INHALTSÜBERSICHT

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 4)
 2. Kapitel ARTEN DER KANALISATION UND DER ANSCHLÜSSE (Art. 5 bis 7)
 3. Kapitel RECHTSVERHÄLTNISSE (Art. 8 bis 14)
 4. Kapitel TECHNISCHE VORSCHRIFTEN (Art. 15 bis 32)
 5. Kapitel GEBÜHREN (Art. 33 bis 34)
 6. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 35 bis 38)
 7. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 39 bis 40)
- Anhang: Gebührentarif

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Balen

eingesehen Art. 76 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)

eingesehen Art. 75 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV; SGS-VS 101.1)

eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG; SGS-VS 814.3), eingesehen das kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1) eingesehen die kantonale Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem; SGS/VS 611.102)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Ableitung und Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Saas-Balen.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

1 Dieses Reglement wurde gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zum Gewässerschutz erlassen, deren Anwendung vorbehalten bleibt.

2 Dieses Reglement gilt für jegliche Art von Abwassereinleitung auf dem Gemeindegebiet (vgl. obenstehend Art. 1), für jede Person, die eine solche verursacht, und für alle Eigentümer von Liegenschaften in der Gemeinde.

3 Dieses Reglement ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 3 Kommunale Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Gemeinderat, die kommunalen Stellen oder Dritte, an die er seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen delegieren kann, sind berechtigt, die für die Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren. Diese Anlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Reglement und den geltenden technischen Normen entsprechen. Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für ihre Konformität. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Behörden.

2 Der Gemeinderat erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und nötigenfalls einen regionalen Entwässerungsplan (REP). Die Pläne sowie deren nachträglichen Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

3 Der Gemeinderat erstellt und führt ein Kataster des öffentlichen Entwässerungsnetzes auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dieser Kataster bildet unter anderem die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlichen Anlagen.

4 Der Gemeinderat führt und aktualisiert innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen im Sinne der Bundesgesetzgebung einen Kataster der privaten Entwässerungsanlagen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden (einschliesslich Versickerungs- und Retentionsanlagen), sowie einen Kataster der verschmutzten Abwässer, die von Industrie- und Gewerbebetrieben in die öffentlichen Kanalisationen eingeleitet werden.

5 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen führt und aktualisiert der Gemeinderat einen Kataster der individuellen Abwasserreinigungsanlagen.

6 Der Gemeinderat beaufsichtigt die privaten Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

Er sorgt insbesondere für

- a) eine gute Qualität der Gestaltung und der Ausführung der Anlagen;
- b) die Verhinderung von Schäden an der öffentlichen Kanalisation bei Anschlüssen;
- c) die Vermeidung von Fehlanschlüssen;
- d) die Durchführung von systematischen Erhebungen der privaten Entwässerungsanlagen durch qualifiziertes Personal;
- e) die gesetzeskonforme Instandsetzung privater Liegenschaftsentwässerungsanlagen, wobei er klar definierte Prioritäten dafür festsetzt und die Instandsetzungen mit allfälligen Sanierungsarbeiten am öffentlichen Kanalisationsnetz koordiniert;
- f) die Bereitstellung von technischer Unterstützung für die Bauherrschaft und Planer.

7 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

8 Die Grundeigentümer und Anlageninhaber müssen der Gemeinde freien Zutritt zu den Abwasseranlagen gewähren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Beteiligten über ihr Kommen zu informieren, ausser im Notfall.

9 Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere die Schächte und Inspektionsöffnungen, müssen für die Inspektion und Reinigung jederzeit gut zugänglich sein.

10 Insbesondere erlässt der Gemeinderat nach Konsultation der zuständigen kantonalen Dienststelle die erforderlichen präventiven Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit das Risiko der Verschmutzung, der Wasserverbrauch und somit die Menge an verschmutztem Abwasser, beschränkt werden können.

11 Der GEP, der REP und die Kataster können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Art. 4 Begriffe

1 Abwasser kann sowohl aus verschmutztem als auch nicht verschmutztem Wasser bestehen. Als Abwasser gilt durch den häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

2 Als verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann. Innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen muss verschmutztes Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Das verschmutzte Abwasser wird nachfolgend als «Schmutzabwasser» bezeichnet.

3 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, nicht verunreinigen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt im Allgemeinen:

- Brunnenwasser;
- Kühlwasser und Wasser von Wärmepumpen;
- Wasser aus Drainagen;
- Wasser aus Überläufen von Staubecken;
- das von bebauten oder befestigten Flächen wie Dächern, Terrassen, Wegen, Innenhöfen usw. abfliessende Regenabwasser.

4 Als oberirdische Gewässer gelten gemäss diesem Reglement stehende oder fliessende oberirdische Gewässer wie Fliessgewässer oder Teiche.

5 Als unterirdische Gewässer gelten Grundwasser, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht;

2. KAPITEL ARTEN DER KANALISATION UND DER ANSCHLÜSSE

Art. 5 Anlagearten

1 Zu den Abwasseranlagen gehören:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz für verschmutztes Abwasser;
- b) das öffentliche Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser;
- c) private Anschlusskanalisationen für verschmutztes Abwasser;
- d) private Anschlusskanalisationen für nicht verschmutztes Abwasser;
- e) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen;
- f) private Anlagen zur Vorbehandlung oder Reinigung von verschmutztem Abwasser;
- g) private Versickerungs- und Retentionsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser;

h) öffentliche und private Gebäudeentwässerungsanlagen.

2 Es wird zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterschieden:

- a) öffentliche Anlagen, welche die Gesamtheit der für die Entwässerung und Reinigung von Abwasser von angeschlossenen oder anschliessbaren Liegenschaften erforderlichen Anlagen umfassen. Eigentümerin dieser Anlagen ist die Gemeinde;
- b) private Anlagen, welche die Gesamtheit der Kanalisations- und Anlagen umfassen, die Liegenschaften mit dem öffentlichen Kanalisationsnetz verbinden. Eigentümer dieser Anlagen ist der Grundeigentümer.

3 Bei den öffentlichen Kanalisationsnetzen wird zwischen Trennsystem und Mischsystem, unterschieden:

- a) Das Trennsystem besteht aus einem separaten Netz für das verschmutzte und einem für das nicht verschmutzte Abwasser;
- b) Das Mischsystem besteht aus nur einem Netz für das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser (abgesehen von stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser, das weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden darf).

Art. 6 Funktion

1 Die Anlagen für verschmutztes Abwasser dienen der Sammlung, der Ableitung sowie der Behandlung von solchem Abwasser.

2 Die Anlagen für nicht verschmutztes Abwasser dienen der Sammlung und Ableitung solchen Abwassers durch Versickerung oder durch die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht zulassen.

Art. 7 Entwässerungssysteme

1 Die Gemeinde ist für die Einrichtung, die Überwachung und den Unterhalt der Entwässerungsanlagen gemäss ihrem generellen Entwässerungsplan (GEP) zuständig. Die Pläne sowie nachträgliche Änderungen werden gemäss den Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde erarbeitet und unterliegen ihrer Genehmigung. Die Pläne werden anschliessend öffentlich aufgelegt. Arbeiten zur Realisierung der Pläne sind Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens.

2 Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist bei dessen Bau oder wesentlichen Änderungen dazu verpflichtet, das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes separat zu sammeln und abzuleiten, dies unabhängig vom System des öffentlichen Kanalisationsnetzes.

3 Nicht verschmutztes Abwasser (insbesondere Regenabwasser und stetig anfallendes Abwasser) kann nicht in das Kanalisationsnetz für verschmutztes Abwasser eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Abwasser ist im Einklang mit den im GEP festgelegten Bestimmungen und, sofern es die hydrogeologischen Bedingungen zulassen, vorzugsweise im Boden versickern zu lassen (Sickergraben oder Versickerung durch belebte Bodenschicht). Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es über eine Retentionsanlage ins Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser abgeleitet werden, damit das Wasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. Die Bestimmungen zur Versickerung, Retention und Einleitung werden im GEP festgelegt. Eine kantonale Bewilligungspflicht für Einleitungen, die nicht im vom Kanton genehmigten GEP vorgesehen sind, bleibt vorbehalten.

4 Der Gemeinderat verlangt vom Eigentümer eines Gebäudes auf seine Kosten den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem, sobald das öffentliche Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser eingerichtet ist und ein Anschluss möglich ist, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

3. KAPITEL RECHTSVERHÄLTNISSE

Art. 8 Anschlussverpflichtung

1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen sind die Eigentümer verpflichtet, sämtliches von ihren Gebäuden und Liegenschaften stammendes Abwasser dem öffentlichen Kanalisationsnetz zuzuführen, ausgenommen das nicht verschmutzte Abwasser, das an Ort und Stelle versickert werden kann.

2 Ausnahmen von der Kanalisationsanschlussverpflichtung können unter den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

Art. 9 Gesuch und Bewilligung

1 Jeder private Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, jede Änderung einer bestehenden privaten Anlage oder Wiederinbetriebnahme einer unbenutzten privaten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.

2 Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

3 Das Gesuch muss namentlich Folgendes enthalten:

- a) ein Situationsplan, auf dem die bestehenden öffentlichen und privaten Kanalisationen und die zu erbauende Kanalisation eingezeichnet sind;
- b) ein detaillierter Plan der neuen und abgeänderten Kontrollschächte sowie der speziellen Einrichtungen wie Öl- und Fettabseider, Schlamm-sammler, Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen usw.;
- c) eine Berechnung der befestigten Oberfläche (Dächer, Parkplätze, Verkehrswege);
- d) das Entwässerungskonzept für Regenabwasser aus befestigten Oberflächen, zusammen mit Plänen und Berechnungen der Versickerungs- und Retentionsanlagen;
- e) falls bekannt der Name der mit den Arbeiten beauftragten Firma;
- f) die Unterschrift des Eigentümers oder seines Rechtsvertreters;
- g) für Industrie- und Gewerbe, die nicht als Normaleinleiter betrachtet werden können, Angaben zur Abwassermenge und Schmutzfracht, die durch den Anschluss anfallen.

4 Die Bewilligung durch den Gemeinderat gemäss Abs. 1 wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt, zusammen mit den genehmigten Plänen. Der Gemeinderat legt den oder die Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation verbindlich fest.

5 Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

Art. 10 Grabungsbewilligung auf öffentlichem Grund

Wenn für den Bau oder den Unterhalt einer privaten Anschlusskanalisation Grabungsarbeiten auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.

Art. 11 Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund

1 Der Bau privater Kanalisationen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Eigentümer des betreffenden öffentlichen Grundes.

2 Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kanalisation über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund unverhältnismässig teuer oder nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte erfolgt nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Enteignung zum Zwecke öffentlichen Nutzens.

3 Ist es einem Eigentümer unmöglich, sein Abwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren, gegen vollen Ersatz des Schadens, dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

4 Durchleitungsrechte öffentlicher und privater Kanalisationen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.

Art. 12 Schuldner

1 Die Gebühren sind durch den Eigentümer der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaft zu entrichten.

2 Bei neuen Anschlüssen sind die Gebühren ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz zu entrichten.

3 Im Falle eines Eigentümerwechsels übernimmt der neue Eigentümer von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. Die jährlichen Benutzungsgebühren entfallen zeitanteilig, sofern die Gemeinde über den Eigentümerwechsel informiert wurde und die Wasserzähler abgelesen wurden. Im gegenteiligen Fall ist der Eigentümer, der am 1. Januar des Abgabjahres im Grundbuch eingetragen ist, zur Entrichtung der gesamten Gebühren verpflichtet.

4 Falls ein Gebäude mit mehreren Eigentümern über einen gemeinschaftlichen privaten Anschluss verfügt, regeln die Miteigentümer die Aufteilung aller Gebühren unter sich und subsidiär aus der Aufteilung, welche sich aus den Miteigentumsanteilen ergibt. Ist ein Eigentümer mit dieser Aufteilung nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten einen separaten Zähler installieren lassen, der seinen eigenen Wasserverbrauch misst.

5 Die Nichtbenützung der Anlagen befreit nicht von der Gebührensatzung.

6 Die Aufhebung des Anschlusses führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung der Verpflichtung zur Gebührensatzung. Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Aufhebungsarbeiten bekannt.

7 Das verbrauchte Wasser, das nicht ins öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, kann separat durch einen offiziellen Zähler erfasst werden und wird gegebenenfalls nicht mit Gebühren belegt.

Art. 13 Rechnungsstellung und Bezahlung

1 Die einmaligen Anschlussgebühren gemäss Art. 34 dieses Reglements sowie die allfälligen effektiven Kosten den Anschluss betreffend werden zum Zeitpunkt seiner Realisierung verrechnet.

2 Die jährlichen Benutzungsgebühren werden mindestens einmal pro Jahr verrechnet. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

3 Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden nach den vom Gemeinderat festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt.

4 Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 14 Haftung

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen, sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

4. Kapitel TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Abschnitt ALLGEMEINES

Art. 15 Gültige Normen

Es finden die einschlägigen Richtlinien und technischen Normen betreffend die Abwassereinleitung und -reinigung Anwendung, namentlich jene zur Liegenschaftsentwässerung des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

2. Abschnitt BAU

Art. 16 Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes

Die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser werden erbaut gemäss dem GEP, den budgetären Möglichkeiten, dem Bedarf der im kommunalen Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie dem Bedarf anderer Zonen, in denen sich Gebäudekomplexe befinden und in denen die speziellen Abwasserbehandlungsmethoden keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

Art. 17 Gemeinschaftliche Anschlusskanalisationen

1 Das gemeinschaftliche Bauen von privaten Anschlusskanalisationen ist erlaubt und kann, wenn es die Umstände erfordern, vom Gemeinderat empfohlen werden.

2 Die Gemeinde kann privat erstellte Entwässerungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen oder dienen könnten. Das geltende Recht betreffend die Enteignung bleibt vorbehalten.

Art. 18 Ausführung der Anschlusskanalisation

1 Die Ausführung und die Abnahme der Anschlusskanalisationen haben der geltenden Norm SN 592'000 zu entsprechen.

2 Die Anschlusskanalisationen sollten in der Regel kurz, geradlinig und frostgeschützt sein. Bei Richtungsänderungen müssen Bogen eingesetzt werden. Wenn die Richtungsänderung aber einen Winkel von 45 Grad übersteigt, so ist der Bau eines Schachts erforderlich.

3 Die Anschlusskanalisationen sind mit einer Betonummantelung und auf einem Betonfundament zu erstellen. Die Fugen zwischen den verschiedenen Bauteilen müssen fest und dicht sein. Das Füllmaterial muss festgestampft oder mit Wasser kompakt gemacht werden.

4 Es sind Siphons und Belüftungsvorrichtungen einzubauen, damit das Austreten von Gas in den Gebäuden vermieden werden kann.

5 Wenn ein Eigentümer sich nicht an einen bestehenden Schacht des öffentlichen Kanalisationsnetzes anschliessen kann, erstellt die Gemeinde einen solchen an der Stelle des neuen Anschlusses auf ihre Kosten. Der Schacht gehört zum öffentlichen Kanalisationsnetz.

6 Der Durchmesser der Schächte für eine Tiefe von weniger als 150 cm beträgt mindestens 60 cm, für Tiefen ab 150 cm sind mindestens 80 cm Durchmesser vorgeschrieben. Die Kontrollschächte sind mit einer Gussabdeckung von 60 oder 80 cm Durchmesser zu versehen, deren Belastungsklasse der Situation angepasst ist. Auf Strassenfahrbahnen muss zudem ein höhenverstellbares Gussmodell (Typ 1550-60V oder ähnlich) verwendet werden.

Art. 19 Durchmesser und Gefälle der Anschlusskanalisationen

- 1 Eine Anschlusskanalisation muss einen Durchmesser von mindestens 15 cm haben.
- 2 Eine Anschlusskanalisation muss ein regelmässiges Gefälle aufweisen. Als minimales Gefälle gilt:
 - a) für einen Anschluss von 20 cm Durchmesser oder weniger = 2 %;
 - b) für einen Anschluss von über 20 cm Durchmesser = 1.5 %;
 - c) für einen Anschluss für nicht verschmutztes Abwasser = 1 %.

Art. 20 Sanierung der Untergeschosse - Pumpen

- 1 Das Anschliessen von Räumlichkeiten oder Kellern, die unterhalb der Rückstauenebene des Kanalisationsnetzes liegen, ist nur erlaubt, wenn die Anschlusskanalisation über eine sicher funktionierende Rückschlagklappe verfügt.
- 2 Die Ausführung eines Anschlusses kann angeordnet werden, auch wenn dabei das Abwasser zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz hochgepumpt werden muss. Die Einleitung muss oberhalb der Rückstauenebene erfolgen.

Art. 21 Aufsicht über Bauarbeiten für private Anlagen

- 1 Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an Anlagen.
- 2 Anschlusskanalisationen dürfen erst nach einer Ortsschau und mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zugeschüttet werden. Anderenfalls ordnet die Gemeinde die erneute Freilegung der Grube auf Kosten des Eigentümers der Liegenschaft an.

3. Abschnitt BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 22 Verbotene Einleitungen in die Kanalisation

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zugeführte Abwasser darf weder für die Kanalisation noch für die Abwasserreinigungsanlagen schädlich sein. Es darf weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen beeinträchtigen noch eine Gefährdung für die Gewässer darstellen.
- 2 Insbesondere ist die direkte oder indirekte Einleitung in das Kanalisationsnetz folgender Stoffe verboten:
 - a) Gas und Dämpfe;
 - b) giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen;
 - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen;
 - d) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
 - e) feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich: Sand, Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien;
 - f) Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen usw.;
 - g) dickflüssige und schlammige Substanzen wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zementschlamm;
 - h) als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die den Betrieb der ARA stören können, oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brennereirückstände usw.);
 - i) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
 - j) Laugen oder Säuren.

Art. 23 Vorbehandlung

1 Abwasser, das schädliche Stoffe (wie die in Artikel 22 nicht abschliessend aufgeführten Stoffe) enthält, darf erst in die Kanalisation eingeleitet werden, nachdem es einer Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unterzogen worden ist, damit es weder den Betrieb oder Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigt noch eine Gefährdung für die Gewässer darstellt.

2 Gegebenenfalls verlangt der Gemeinderat den Bau einer privaten und leicht zugänglichen Rückhalte-, Vorbehandlungs- oder Neutralisationsanlage. Dies ist insbesondere der Fall bei industriellem Abwasser sowie bei Abwasser aus Betrieben wie Schlachthöfen, Wäschereien, Metzgereien, Garagen, Waschplätzen und Kellereien.

3 Das Projekt für die Vorbehandlungsanlagen ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch einzureichen. Die Gemeinde kann bei ernsthaften Zweifeln an der Qualität des eingereichten Projekts auf Kosten des Gesuchstellers eine von einem unabhängigen Dritten erstellte Expertise verlangen.

4 Die Gemeinde erteilt die entsprechenden Bewilligungen nach Konsultation der kantonalen Dienststelle.

5 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere diejenigen zu den Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser.

Art. 24 Automobilbranche und ähnliche Betriebe

1 Betriebe der Automobilbranche und ähnliche Betriebe müssen mit einem gravitären Mineralöl- oder Koaleszenzabscheider ausgerüstet sein, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Abscheider muss leicht zugänglich sein und den gesetzlichen Anforderungen, den Normen der VSA und den anderen einschlägigen Richtlinien genügen.

2 Vor dem Abscheider ist immer ein Sandfang anzubringen. Sandfang und Abscheider sind einmal jährlich zu entleeren.

3 Die Werkstättenbetreiber müssen ein Kontrolljournal über die Entleerungen ihrer Abscheider und Vorbehandlungsanlagen führen.

Art. 25 Parkplätze für Fahrzeuge

1 Parkplätze, ob Einzel- oder Sammelparkplatz, Innenparkplatz oder gedeckter Aussenparkplatz, müssen mit einem Schlammsammler mit Tauchbogen ausgestattet werden, der den gesetzlichen Anforderungen, VSA-Normen und den anderen einschlägigen Richtlinien genügt, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet wird.

2 Regenabwasser von ungedeckten Aussenparkplätzen muss versickert werden gemäss den Vorschriften in Art. 7 Abs. 3 und gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und den anderen einschlägigen Richtlinien. Wenn eine Versickerung nicht möglich ist, muss das Regenabwasser in die Kanalisation für nicht verschmutztes Abwasser eingeleitet werden, nachdem es einen Schlammsammler durchlaufen hat.

Art. 26 Individuelle Abwasserreinigung

1 In der Regel sind Absetzbecken oder Klärgruben verboten. Anlagen zur individuellen Abwasserreinigung müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen müssen individuelle Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt werden.

Art. 27 Hofdüngeranlagen

Gülle- und Mistgruben müssen dicht und ausreichend dimensioniert sein, dürfen keinen Überlauf haben und dürfen nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz entsprechen.

Art. 28 Schwimmbäder

1 Schwimmbäder müssen mit einem Mehrwegventil ausgerüstet werden, um das Abwasser je nach Typ abzuleiten, und zwar:

- a) Das Entleerungswasser eines Schwimmbades muss, nach Abschaltung der Chlorung während mindestens 48 Stunden in oberirdische Gewässer oder in eine Kanalisation für nicht verschmutztes Abwasser eingeleitet werden, und darf auf keinen Fall an die Kanalisation für verschmutztes Abwasser angeschlossen werden. Für eine eventuelle Versickerung in den Boden ist eine Genehmigung der zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.
- b) Das zur Filter- oder Beckenreinigung verwendete Wasser, das mit chemischen Produkten versetzt ist, wird in die Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet. Wenn das Filterreinigungswasser mit Schwermetallen (Kupfer) belastet ist, muss es vorbehandelt werden, ehe es in die Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet werden darf.

2 Der Gemeinderat kann verlangen, dass ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wird, stets unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

Art. 29 Unterhalt der Anlagen

1 Überwachung, Unterhalt und Reinigung öffentlicher Abwasseranlagen sowie die diesbezüglichen Kosten gehen gemäss den geltenden Normen und Richtlinien zu Lasten der Gemeinde.

2 Überwachung, Unterhalt und Reinigung privater Anschlusskanalisationen, Abwasserhebe-, Versickerungs- und Retentionsanlagen, Vorbehandlungs- oder Abwasserreinigungsanlagen sowie die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

3 Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen gemäss Art. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu Lasten der betroffenen Eigentümer auf dem Verfahrensweg anordnen.

Art. 30 Bauarbeiten auf öffentlichem Grund

Stellt die Gemeinde bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund fest, dass die privaten Anschlusskanalisationen nicht rechtskonform oder in schlechtem Zustand sind, ordnet sie deren Neubau/Instandsetzung zu Lasten der Eigentümer an.

Art. 31 Versetzung einer privaten Kanalisation

1 Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten eine private Kanalisation aus wichtigen Gründen ändern oder verlegen.

2 Stellt sich dabei heraus, dass die Kanalisation defekt oder gemäss Art. 3 Abs. 1 instandgesetzt werden muss, kann der Eigentümer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit aufgefordert werden, sich an den Kosten der Sanierung oder der rechtskonformen Instandsetzung zu beteiligen.

Art. 32 Grundwasserschutzzonen und -areale

1 Alle Anlagen zum Transport (Leitungen) oder zur Lagerung von häuslichem oder industriellem Abwasser (ARA, Sickergruben usw.), die in gesetzlich ausgeschiedenen

Grundwasserschutzzonen oder -arealen errichtet oder vorgesehen sind, müssen der einschlägigen Gesetzgebung sowie den betreffenden Vorschriften entsprechen.

2 Insbesondere verschmutztes Abwasser, selbst wenn es behandelt worden ist, darf in solchen Zonen und Arealen nicht versickert werden.

3 Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in welchem jede in Grundwasserschutzzonen/-arealen bestehende private oder öffentliche Anlage verzeichnet und ihr Zustand, die von ihr ausgehende Gefährdung, die wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben und die Häufigkeit der Kontrollen festgehalten werden.

4 Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen und -arealen erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.

5. KAPITEL GEBÜHREN

Art. 33 Grundsätze der Finanzierung

1 Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Anlagen und Kanalisationsnetze, die der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch der Sammlung und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser dienen, erhebt der Gemeinderat Gebühren.

2 Die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art. 34 Gebührenstruktur

1 Eine **einmalige Anschlussgebühr** wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Privatanschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben. Eine zusätzliche Gebühr kann erhoben werden, falls durch einen Neubau oder Umbau das Abwasservolumen zunimmt. Die einmalige Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer **einmaligen Anschlussgebühr für Schmutzabwasser**. Diese Gebühr bemisst sich für sämtliche Gebäudearten nach dem Bauvolumen. Das Bauvolumen wird nach den geltenden SIA-Normen errechnet.
- b) einer **einmaligen Anschlussgebühr für Regenabwasser**, welche anhand der an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen entwässerten Fläche bemessen wird.

2 Die **jährliche Benutzungsgebühr** setzt sich zusammen aus:

- a) einer **Grundgebühr** zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Abschreibung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.).

Sie beinhaltet:

einen **Gebührenanteil für «Schmutzabwasser»**

- für Wohnhäuser pro Haushalt nach Wohneinheiten
- für Unternehmen, Gewerbe oder Betriebe nach der Anzahl Arbeitsplätze.

einem **Gebührenanteil für «Regenabwasser»**, welcher anhand der an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen entwässerten Fläche bemessen wird.

b) einer **variablen Gebühr** zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des zu reinigenden Schmutzabwassers, berechnet nach:

- dem Trinkwasserverbrauch bei häuslichem oder ähnlichem Abwasser;
- der effektiven Abwassermenge und Schmutzfracht bei anderen Arten von Abwasser, die gemäss den Vorschriften des VSA ermittelt werden¹.

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Verbrauch gemäss den Bestimmungen des Gebührenanhangs zum Reglement geschätzt.

Für Liegenschaften, die keine Erstwohnungen sind (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) und keinen Wasserzähler haben, wird der Verbrauch gemäss obigem Abs. 2 Bst. b geschätzt, gewichtet nach einem Koeffizienten von 0.15, anteilmässig zur Nutzungsdauer der Wohnstätte gemäss dem Gemeindereglement über die Kurtaxe und die Beherbergungstaxe.

3 Die Gebühren sind in einer eigens angehängten Gebührentabelle festgelegt, welche integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements ist. Der Gemeinderat ist für die Festlegung der Gebühren im Rahmen der in dieser Gebührentabelle vorgesehenen Bandbreite zuständig, in Abhängigkeit von der Betriebsrechnung des vorgängigen Kalenderjahres und von der genehmigten langfristigen Finanzplanung sowie unter Berücksichtigung der Berechnungskriterien dieses Reglements. Die Veranlagungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren bedürfen nicht der Genehmigung durch den Staatsrat.

6. KAPITEL VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 35 Durchsetzung der Vorschriften

1 Wird eine nicht konforme Situation i.S.v. Art. 3 Abs. 1 des vorliegenden Reglements festgestellt, weist der Gemeinderat den Liegenschaftseigentümer per eingeschriebenem Brief an, die notwendigen Instandsetzungen und Anpassungen, innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Massnahmen eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.

¹ Gemäss Anhang C der VSA/SVKI-Empfehlung « Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen », 2019

2 Werden daraufhin die Massnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gewährten Frist ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Massnahmen auf Kosten des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.

3 Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch den Gemeinderat eine letztmalige Mahnung mit einer allerletzten Frist an den Eigentümer.

4 Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich auf Kosten des Eigentümers zur Ausführung schreiten.

Art. 36 Rechtsmittel und Verfahren: administrativer Teil

1 Gegen jedweden Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

2 Gegen einen (administrativen) Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 37 Zuwiderhandlungen: strafrechtlicher Teil

1 Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Polizeigericht oder vom Gemeinderat mit einer Busse von mindestens Fr. 10.00 bis zu Fr. 10'000.00 belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG. Folgende Verhaltensweisen stellen Übertretungen dar, d.h. namentlich, wer

- a) sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder seinen Anschluss gemäss den Anweisungen der Gemeinde in Stand zu halten;
- b) vorsätzlich oder fahrlässig Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder den Betrieb der Kläranlage gefährden oder nachteilig auf die Gewässer einwirken können;
- c) den Angestellten der Gemeinde unter Verstoss gegen Art. 3 Abs. 8 dieses Reglements den freien Zutritt verweigert.

2 Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung vom Bund und Kanton vorgesehene Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

3 Wenn die gegen einen Erwachsenen ausgesprochene Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, verlangt die Strafbehörde vom Straf- und Massnahmenvollzuggericht, dass die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird.

3 Vorbehalten bleibt das anwendbare Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Verstössen Minderjähriger gegen das Gemeinderecht, das vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. November 2009 (EGJStPO) sowie vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (EGJStG) bezeichnet wird.

Art. 38 Rechtsmittel und Verfahren: strafrechtlicher Teil

1 Gegen jedweden Strafbescheid (Art. 34k Abs. 1 VVRG), den das Polizeigericht in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Polizeigericht eine begründete Einsprache erhoben werden.

2 Gegen einen (strafrechtlichen) Einspracheentscheid, kann nach Art. 34k ff. VVRG bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

3 Wenn kein Strafbescheid erfolgen kann (Art. 34j VVRG), hat die Behörde nach Art. 34l VVRG zu verfahren. Gegen ihren Entscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

7. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Die jährlichen Benutzungsgebühren werden im Folgejahr nach Inkrafttreten dieses Reglements erhoben.

Art. 40 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es ersetzt das am 02.06.2016 von der Urversammlung erlassene Abwasserreglement und hebt es auf.

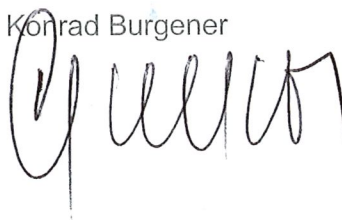
Verabschiedet durch die Urversammlung am 18.06.2024

Vom Staatsrat genehmigt am *06.11.2024*

EIWOHNERGEMEINDE SAAS-BALEN

Gemeindepräsident

Konrad Burgener



Gemeindeschreiberin

Tamara Kohler-Cina



Anhang: Gebührentarif

ANHANG ZUM REGLEMENT: Gebührentarif

1 Einmalige Anschlussgebühr:

1.1 Einmalige Anschlussgebühr für Schmutzabwasser

Bemessungskriterium: nach Bruttogebäudevolumen
von CHF 2.25 bis CHF 3.75 pro m³ gemäss SIA-Norm 416

1.2 Einmalige Anschlussgebühr für Regenabwasser

von 1.15 Fr. bis 1.85 Fr. pro m² entwässerter Flächen, die ans öffentliche Kanalisationsnetz
angeschlossen sind.

2.1 Grundgebühr für Schmutzabwasser

Bemessungskriterium nach Wohneinheiten

Tarifspanne von CHF 170.00 bis CHF 280.00 multipliziert mit den folgenden Äquivalenzfaktoren:

Wohneinheit	Studio/ 1 ZW	2 ZW	3 ZW	4 ZW und mehr
Äquivalenzfaktoren	1	1.25	1.50	1.75

Für Unternehmen:

Von CHF 60.00 bis CHF 100.00 pro Arbeitsplatz

2.2 Grundgebühr für Regenabwasser

von 0.37 Fr. bis 0.62 Fr. pro m² entwässerter Flächen, die ans öffentliche Kanalisationsnetz
angeschlossen sind.

2.3 Variable Gebühr

a) Für häusliches oder ähnliches Abwasser:

Von CHF 0.86 bis CHF 1.44 pro m³ verbrauchtes Trinkwasser

b) Für alle anderen Arten von Abwasser:

Der Betrag unter Buchstabe a) wird mit dem Verschmutzungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der gewichteten zu den hydraulischen Einwohnerequivalenten ergibt.

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, werden der Verbrauch und der Verschmutzungsfaktor gemäss der folgenden Tabelle geschätzt:

Art des Gebäudes/ der Nutzung	Einheit	Wasserverbrauch [m³/Einheit]	Verschmutzungsfaktor
Käserei	pro Tonne verkäste Milch	2	1.53
Milchsammelstelle	pro Tonne gelieferte Milch	1	1.36
Schlachthof	pro Grossvieheinheit (GVE)	4	2.13
Bäckerei	pro Mitarbeiter/in	82	1
Brennerei	pro Liter reiner Alkohol	0.03	60
Brauerei	pro Hektoliter Getränk	0.15	2.27
Winzerei	pro Hektoliter Getränk	0.15	8

In Fällen, die der Tabelle nicht zu entnehmen sind, ist eine spezifische Einschätzung des Verbrauchs vorzunehmen.



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Balen** vom 20. August 2024 mit welchem diese um Homologation des Abwasserreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;

eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010;

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;

eingesehen das Kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas-Balen vom 18. Juni 2024;

eingesehen das Schreiben des Preisüberwachers des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 24. Juli 2024, wonach auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet wurde;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle Dienststelle für Gesundheitswesen vom 2. September 2024, der Dienststelle für Umwelt vom 20. September 2024, der Sektion Gemeindefinanzen vom 25. September 2024 und des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 30. September 2024;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

e n t s c h e i d e t

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Balen am 18. Juni 2024 angenommene Abwasserreglement wird mit folgenden Anpassungen **homologiert**:

Präambel - anpassen

...

eingesehen Art. 75 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV;SGS-VS 101.1) – **nicht unterstrichen**

Art. 34 Gebührenstruktur

Die eingefügte Fussnote für die variable Gebühr nicht am Ende des Artikels aufführen, sondern als Fusszeile.

1 Gemäss Anhang C der VSA/SVKI-Empfehlung "Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" 2019.

Fusszeile - löschen und wie vorerwähnt ersetzen
~~Kommunales Abwasserreglement-Muster, Version vom 8. Oktober 2024~~

Die Fussnote für die variable Gebühr wurde eingefügt, aber innerhalb der Seite 12 und nicht als Fussnote.

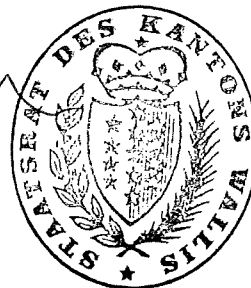
Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Saas-Balen und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 6. Nov. 2024**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. DGW
1 Ausz. DUW

A notifier par le Département